

Verschwiegenheitsvereinbarung

nach § 203 Abs. 4 StGB, § 43e BRAO, § 62a StBerG · Fleet Navigator Web · Fassung 2026-10
(Vorabversion)

VORABVERSION — diese Vereinbarung wird gerade vom Anwalt geprüft. Die geprüfte Fassung ersetzt dieses Dokument; Sie werden im Navigator um erneute Bestätigung gebeten.

Zwischen dem Kunden als Berufsgeheimnisträger im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB (Rechtsanwalt, Steuerberater, Arzt, Psychotherapeut oder andere) und Fleet Data Systems Consulting als mitwirkender Person im Sinne von § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB.

1. Gegenstand

Fleet Data Systems Consulting betreibt für den Kunden den Fleet Navigator Web und erlangt dabei Zugang zu Geheimnissen, die dem Kunden in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden.

2. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Fleet Data Systems Consulting verpflichtet sich, alle Geheimnisse, von denen sie bei der Leistungserbringung Kenntnis erlangt, geheim zu halten; Kenntnisnahme nur, soweit sie zur Erbringung der Leistung erforderlich ist (§ 203 Abs. 3 Satz 2 StGB).

3. Belehrung über die Strafbarkeit

Fleet Data Systems Consulting wurde über die Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt.

4. Weitergabe der Verpflichtung

Mitarbeiter und weitere mitwirkende Personen werden in gleicher Weise verpflichtet und belehrt, bevor sie Zugang erhalten; die Verpflichtung wird dokumentiert.

5. Pflichten nach § 43e BRAO / § 62a StBerG

Schriftform/Textform, Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Befugnis zur Kenntnisnahme nur soweit erforderlich, Zustimmung zur Einschaltung weiterer Personen, Belehrung, Dokumentation.

6. Dauer

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Fleet Data Systems Consulting · www.fleet-navigator.eu · support@fleet-data.de · Dokument: 203.pdf ·
Fassung 2026-10-vorab